

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**

**Ordnung  
zur Verleihung des Friedrich-Weller-Preises  
der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig  
und der Universität Leipzig**

**Vom 17. November 1998**

---

In ehrendem Gedenken an das verdienstvolle Wirken von Prof. Dr. Friedrich Weller, 1938 - 1958 Ordinarius an der Alma mater Lipsiensis und 1943 - 1980 Ordentliches Mitglied der Sächsischen Akademie der Wissenschaften, wird ein gemeinsamer Preis verliehen. Er soll vorzugsweise Wissenschaftler auszeichnen, die im Einzugsbereich der Sächsischen Akademie der Wissenschaften tätig oder mit dem Werk Friedrich Wellers eng verbunden sind.

**§ 2**

Der Friedrich-Weller-Preis wird in Anerkennung hervorragender Arbeiten auf dem Gebiet von Geschichte, Sprache, Literatur und Kunst der asiatischen Völker unter besonderer Berücksichtigung Indiens und des fernen Ostens vergeben.

**§ 3**

Die Verleihung des Preises erfolgt an Einzelpersonen. Die Preisvergabe soll - unabhängig vom Vorschlagsrecht - allein nach den wissenschaftlichen Leistungen der Auszuzeichnenden erfolgen. Für die Preisverleihung sind vor allem wissenschaftliche Arbeiten vorzusehen, die in den dem jeweiligen Preisverleihungsjahr voranliegenden zwei Jahren publiziert wurden.

**§ 4**

- (1) Der Preis besteht aus einer Urkunde und einer Prämie in Höhe von 5.000 DM.

- (2) Die Finanzierung des Preises erfolgt aus dem Friedrich-Weller-Fonds bei der Stiftung der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig.

## § 5

- (1) Vorschlagsberechtigt sind seitens der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig der Präsident und der Sekretar der Philologisch-historischen Klasse, seitens der Universität Leipzig der Rektor und der Dekan der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften.
- (2) Die Vorschläge sind bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich begründet entweder beim Präsidenten der Sächsischen Akademie oder beim Rektor der Universität einzureichen.
- (3) Die Auswahl des Preisträgers erfolgt durch eine Auswahlkommission. Ihr gehören an
- " der Sekretar der Philologisch-historischen Klasse der Sächsischen Akademie der Wissenschaften als Vorsitzender,
  - " der Direktor des Instituts für Indologie und Zentralasienwissenschaften der Universität als stellvertretender Vorsitzender,
  - " der Vorsitzende der Sprachwissenschaftlichen Kommission der Sächsischen Akademie der Wissenschaften,
  - " ein weiterer Professor der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften der Universität, der durch den Dekan benannt wird,
  - " ein Ordentliches Mitglied der Sächsischen Akademie der Wissenschaften, das durch den Sekretar der Philologisch-historischen Klasse benannt wird.

## § 6

- (1) Die Entscheidung über die Preisverleihung wird auf Vorschlag der Auswahlkommission durch den Präsidenten der Sächsischen Akademie der Wissenschaften und den Rektor der Universität Leipzig gemeinsam getroffen.
- (2) Es kann ein Preis pro Jahr vergeben werden.
- (3) Die Verleihung des Preises erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Sitzung der Sächsischen Akademie der Wissenschaften gemeinsam durch den Präsidenten der Sächsischen Akademie der Wissenschaften und den Rektor der Universität Leipzig.

## § 7

Die Ordnung wurde vom Akademischen Senat der Universität Leipzig am 13.10.1998 beschlossen. Sie tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft. Gleichzeitig tritt die gemeinsame Ordnung vom 1. Januar 1995 außer Kraft.

Leipzig, den 17. November 1998

Prof. Dr. G. Lerchner  
Präsident der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig

Prof. Dr. med. V. Bigl  
Rektor der Universität Leipzig

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**  
Theologische Fakultät

**Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung  
für den Diplomstudiengang Evangelische Theologie  
an der Universität Leipzig vom 24. Juni 1997**

**Vom 17. November 1998**

---

Der Senat der Universität Leipzig erlässt mit Beschluss vom 14.07.1998 auf der Grundlage des § 29 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. 1993 S. 691) in der zuletzt geänderten Fassung vom 7. April 1997 (SächsGVBl. 1997 S. 353) und der Prüfungsordnung für den Nachweis über Kenntnisse im Lateinischen gemäß den Anforderungen des Latinums entsprechend SHG § 15 Absatz 4, der Prüfungsordnung für den Nachweis über Kenntnisse im Griechischen gemäß den Anforderungen des Graecums entsprechend SHG § 15 Absatz 4, der Prüfungsordnung für den Nachweis über Kenntnisse in Hebräisch gemäß den Anforderungen des Hebraicums entsprechend SHG § 15 Absatz 4 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig vom 10.06.1998 Nr. 14) folgende Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Evangelische Theologie:

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung der Universität Leipzig vom 24.06.1997 für den Diplomstudiengang Evangelische Theologie (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig vom 24.06.1997 Nr. 31 S. 1 - 21) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 10 Absatz (1) Ziffer 3  
Nach den in der Klammer genannten Sprachabschlüssen Hebraicum, Graecum, Latinum ist einzufügen: "bzw. Nachweis über Kenntnisse gemäß den Anforderungen des Hebraicums, Graecums, Latinums".
2. Zu § 17 Absatz (2) Ziffer 1  
Satz 2 (Dabei kann das Fach, in dem die Diplomarbeit geschrieben wurde, für die Klausur nicht gewählt werden.) entfällt.

## **Artikel 2**

1. Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Evangelische Theologie wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Theologischen Fakultät vom 07.04.1998 und des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 14.07.1998.  
Sie wurde mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 04.11.1998 (Az.: 2-7831-11/160-7) genehmigt.
2. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.04.1998 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die sich zum 01.04.1998 für den Diplomstudiengang Evangelische Theologie der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig immatrikuliert haben. Für alle früher immatrikulierten Studierenden gelten die zur Zeit der Immatrikulation rechtskräftigen Prüfungsordnungen.
3. In nachfolgende Veröffentlichungen der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Evangelische Theologie werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 17. November 1998

Prof. Dr. med. V. Bigl  
Rektor

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Theologische Fakultät

**Erste Änderungssatzung zur Studienordnung  
für den Diplomstudiengang Evangelische Theologie  
an der Universität Leipzig vom 24. Juni 1997**

**Vom 17. November 1998**

---

Der Senat der Universität Leipzig erlässt mit Beschluss vom 14.07.1998 auf der Grundlage des § 25 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. 1993 S. 691) in der zuletzt geänderten Fassung vom 7. April 1997 (SächsGVBl. 1997 S. 353) und der Prüfungsordnung für den Nachweis über Kenntnisse im Lateinischen gemäß den Anforderungen des Latinums entsprechend SHG § 15 Absatz 4, der Prüfungsordnung für den Nachweis über Kenntnisse im Griechischen gemäß den Anforderungen des Graecums entsprechend SHG § 15 Absatz 4, der Prüfungsordnung für den Nachweis über Kenntnisse in Hebräisch gemäß den Anforderungen des Hebraicums entsprechend SHG § 15 Absatz 4 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig vom 10.06.1998 Nr. 14) folgende Erste Änderungssatzung zur Studienordnung für den Diplomstudiengang Evangelische Theologie:

**Artikel 1**

Die Studienordnung der Universität Leipzig vom 24.06.1997 für den Diplomstudiengang Evangelische Theologie (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig vom 24.06.1997 Nr. 31 S. 22 - 33) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 2 Satz 2  
Nach den in der Klammer genannten Sprachabschlüssen Latinum, Graecum, Hebraicum ist einzufügen: "bzw. Nachweis über Kenntnisse gemäß den Anforderungen des Latinums, Graecums, Hebraicums".
2. Zu § 3 Satz 1

Nach den in der Klammer genannten Sprachabschlüssen Latinum, Graecum, Hebraicum ist einzufügen: "bzw. Nachweis über Kenntnisse gemäß den Anforderungen des Latinums, Graecums, Hebraicums".

3. Zu § 4 letzter Satz

Der letzte Satz (Das Studium beginnt in der Regel mit dem Wintersemester.) wird geändert in: "Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden."

4. Zu § 5 Absatz (1) Satz 3

Nach den in der Klammer genannten Sprachabschlüssen Latinum, Graecum, Hebraicum ist einzufügen: "bzw. Nachweis über Kenntnisse gemäß den Anforderungen des Latinums, Graecums, Hebraicums".

5. Zu § 7, vorletzter Absatz

Der Absatz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: "Die Zulassung zum Proseminar für Alttestamentliche Wissenschaft setzt einen Abschluss in Hebräisch (Hebraicum bzw. Nachweis über Kenntnisse gemäß den Anforderungen des Hebraicums), zum Proseminar für Neutestamentliche Wissenschaft einen Abschluss in Griechisch (Graecum bzw. Nachweis über Kenntnisse gemäß den Anforderungen des Graecums), zum Proseminar für Kirchengeschichte einen Abschluss in Latein (Latinum bzw. Nachweis über Kenntnisse gemäß den Anforderungen des Latinums) und zum Proseminar für Systematische Theologie einen Abschluss in Latein und Griechisch (Latinum, Graecum bzw. Nachweise über Kenntnisse gemäß den Anforderungen des Latinums und Graecums) voraus.

## **Artikel 2**

1. Diese Änderungssatzung zur Studienordnung für den Diplomstudiengang Evangelische Theologie wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Theologischen Fakultät vom 07.04.1998 und des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 14.07.1998. Diese Änderungssatzung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 15.07.1998 angezeigt. Die Bestätigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erfolgte mit Schreiben vom 04.11.1998 (Az.: 2-7831-11/160-7).
2. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.04.1998 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die sich zum 01.04.1998 für den Diplomstudiengang Evangelische Theologie der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig immatrikuliert haben. Für alle früher immatrikulierten Studierenden gelten die zur Zeit der Immatrikulation rechtskräftigen Studienordnungen.

3. In nachfolgende Veröffentlichungen zur Studienordnung für den Diplomstudiengang Evangelische Theologie werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 17. November 1998

Prof. Dr. med. V. Bigl  
Rektor

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**  
Philologische Fakultät

### **Erste Änderungssatzung zur Promotionsordnung der Philologischen Fakultät vom 15. Juli 1997**

---

Aufgrund von § 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SHG) vom 4. August 1993 hat der Fakultätsrat der Philologischen Fakultät der Universität Leipzig die folgende Erste Änderungssatzung zur Promotionsordnung der Philologischen Fakultät vom 15. Juli 1997 erlassen.

#### **Artikel 1**

Die Promotionsordnung der Philologischen Fakultät vom 15. Juli 1997 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 32 vom 15.07.1997 S. 32/1 - 32/22) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1 muß heißen:

Der Fakultätsrat kann die Promotionsleistung für ungültig erklären und die Promotion nicht vollziehen bzw. den Doktorgrad entziehen, wenn nach der Zulassung zur Promotion Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Zulassung geführt hätten, oder sich der Kandidat bei Erbringen der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hatte.

#### **Artikel 2**

1. Diese Änderungssatzung zur Promotionsordnung der Philologischen Fakultät vom 15. Juli 1997 wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses

des erweiterten Fakultätsrats der Philologischen Fakultät vom 06.07.1998 und der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 09.10.1998 (Az. 2-7841-11/75-4).

2. Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
3. In nachfolgenden Veröffentlichungen der Promotionsordnung der Philologischen Fakultät der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 17. November 1998

Prof. Dr. med. V. Bigl  
Rektor

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**

### **Richtigstellung**

Bei der Veröffentlichung der Satzung der StudentInnenschaft der Universität Leipzig in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 23 vom 13.10.1998 ist versehentlich eine unzutreffende Präambel aufgenommen worden.

Es muss richtig heißen:

“Aufgrund von § 91 Abs. 1 i.V.m. § 90 Abs. 2 und § 80 Abs. 1 Seite 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 04.08.1993 (SächsGVBl. Nr. 35/1993 S. 691 ff.) hat das Rektoratskollegium der Universität Leipzig am 18.09.1998 folgende Satzung der StudentInnenschaft der Universität Leipzig beschlossen: “

Gleichzeitig ist § 22 Abs. 6 zu streichen.

Leipzig, den 17. November 1998

Prof. Dr. med. V. Bigl

Rektor